

DSG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT mbH.

Neue Rieser Str. 2 94034 PASSAU

Stiftung für Christliche Wertebildung

Haiger

Berichtsjahr 2022

Inhaltsverzeichnis:

1. Vermögensübersicht mit Bilanz zum 31.12.2022
2. Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2022 bis 31.12.2022
3. Vermögenskontoentwicklung zum 31.12.2022
4. Kontennachweis zur Bilanz per 31.12.2022
5. Kontennachweis zur Gewinn- und Verlustrechnung für 2022
6. Erläuterungsbericht 2022
7. Rechtliche und steuerliche Verhältnisse
8. Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Der Jahresabschluss für die
Stiftung

Stiftung für christliche Wertebildung
Herrn Hartmut Hühnerbein
Am Vogelsgesang 17
35708 Haiger

wurde aufgrund der vorgelegten Buchführung, der
vorgelegten Unterlagen und uns erteilter Auskünfte
erstellt. Die Prüfung der Buchführung, der Unter-
lagen und der Posten des Jahresabschlusses war
nicht Gegenstand des Auftrages.

Passau, den 20. August 2023



Diplom-Betriebswirt (FH)
Wilhelm Koch
Steuerberater, Geschäftsführer

DSG STEUERBERATUNG
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Neue Riesen Straße 2
94034 PASSAU

JAHRESABSCHLUSS

Stiftungsbilanz per 31.12.2022
mit Gewinn- und Verlustrechnung
01.01.2022 - 31.12.2022

Stiftung für christliche Wertebildung
c/o Herrn Hartmut Hühnerbein
Am Vogelsgesang 17
35708 Haiger

Finanzamt: Gießen
Steuernummer: 20 250 84157

Rechtliche und steuerliche Verhältnisse

Stiftung für christliche Wertebildung in HAIGER

1. Rechtliche Verhältnisse

Bezeichnung der Firma:	Stiftung für christliche Wertebildung
Rechtsform:	Stiftung des privaten Rechts
Gründung der Stiftung:	10. Juli 2013
Sitz der Stiftung:	Haiger
Anschrift:	Am Vogelsgesang 17 35708 Haiger
Satzung:	Gültig in der Fassung vom 01.08.2013
Geschäftsjahr:	01. Januar bis 31. Dezember (Kalenderjahr)
Zweck der Gesellschaft:	Zweck ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe und des bürgerlichen Engagements.

2. Steuerliche Verhältnisse:

Zuständiges Finanzamt:	Gießen
Steuernummer:	20 / 250 / 84157
Gemeinnützigkeit zuletzt ausgesprochen:	06.10.2021 für die Jahre 2017 bis 2019
Nächste regelmäßige und fällige Überprüfung:	Im Jahr 2024 für den Zeitraum 2020, 2021 und 2022.

Zuwendungsbestätigungen:

Die Gesellschaft ist berechtigt, für Spenden, die zur Verwendung der gemeinnützigen Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 ESTDV) auszustellen.

A K T I V A

		Geschäftsjahr	Vorjahr
A. ANLAGEVERMÖGEN			
I. Finanzanlagen			
1. Beteiligungen	25.000,00		25.000,00
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	698.386,50		499.954,00
3. Sonstige Ausleihungen	1.999.333,33	2.722.719,83	2.070.000,00
		2.722.719,83	2.594.954,00
B. UMLAUFVERMÖGEN			
I. Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände			
1. Sonstige Vermögensgegenstände	15.005,95	15.005,95	16.050,00
II. Wertpapiere			
1. Kasse, Bank	873.162,75	873.162,75	795.117,65
		888.168,70	811.167,65
Summe A K T I V A		3.610.888,53	3.406.121,65

PASSIVA

		Geschäftsjahr	Vorjahr
A. VERMÖGEN / EIGENKAPITAL			
I. Stiftungskapital			
1. Grundstockvermögen	702.500,00	702.500,00	502.500,00
II. Ergebnisrücklagen			
1. Sonstige Ergebnisrücklagen	967.922,21	967.922,21	1.006.420,15
III. Ergebnisvorträge			
1. Ergebnisvorträge	1.399.716,41	1.399.716,41	1.326.822,96
		3.070.138,62	2.835.743,11
B. RÜCKSTELLUNGEN			
1. Sonstige Rückstellungen	11.564,75	11.564,75	11.617,28
		11.564,75	11.617,28
C. VERBINDLICHKEITEN			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	105,08		12.390,11
2. Verbindlichkeiten aus erteilten Zusagen	379.746,75		386.371,15
3. Sonstige Verbindlichkeiten	149.333,33	529.185,16	160.000,00
		529.185,16	558.761,26
Summe P A S S I V A		3.610.888,53	3.406.121,65

GEWINN- & VERLUSTRECHNUNG

		Geschäftsjahr	Vorjahr
1. IDEELLER BEREICH mittelbare Tätigkeiten			
a) Ausgaben Spendenwerbung		- 5.500,00	- 5.500,00
b) Übrige Ausgaben - Verwaltung			
- Personalkosten	- 110.715,11		- 109.958,12
- Reisekostenerstattungen	- 546,48		- 4.135,83
- Übrige Ausgaben	- 26.917,41	- 138.179,00	- 30.602,59
		- 143.679,00	- 150.196,54
2. Ideeller Bereich unmittelbare Tätigkeiten			
a) Ideeller Bereich unmittelbare Tätigkeiten			
- Sonstige steuerneutrale Einnahmen	2.562,85		55.500,00
- Spenden	1.440.382,56		2.250.031,75
- Gezahlte / hingeebene Spenden	- 1.299.042,00	143.903,41	- 1.875.189,24
		143.903,41	430.342,51
3. VERMÖGENSVERWALTUNG			
a) Einnahmen gemeinnütziger Verein			
- Zins- und Kurserträge	35.334,24	35.334,24	42.350,00
b) Ausgaben / Werbungskosten			
- Sonstige Ausgaben	- 1.163,14	- 1.163,14	- 13.898,56
		34.171,10	28.451,44
Ergebnisvorträge		34.395,51	308.597,41

	Geschäftsjahr	Vorjahr
Grundstockvermögen		
1100 Grundstockvermögen	500.000,00	500.000,00
1102 Zustiftungskapital Stich	200.000,00	0,00
1103 Zustiftungskapital	2.500,00	2.500,00
Sonstige Ergebnisrücklagen		
1120 Freie Rücklage	819.610,13	819.610,13
1121 Rücklage Stiftungsfonds	148.312,08	186.810,02
Ergebnisvorträge		
Ergebnisvorträge	34.395,51	308.597,41
1080 Ergebnisvorträge allgemein	1.326.822,96	1.015.253,16
3953 Entnahme aus gebundenen Rücklagen	38.497,94	2.972,39
	3.070.138,62	2.835.743,11

AKTIVA

		Geschäftsjahr	Vorjahr
	Beteiligungen		
0510	Beteiligungen	25.000,00	25.000,00
	Wertpapiere des Anlagevermögens		
0545	Wertpapiere des AV	698.386,50	499.954,00
	Sonstige Ausleihungen		
0702	sonst. Vermögensgegenstände (Darlehen)	1.999.333,33	2.070.000,00
	Sonstige Vermögensgegenstände		
0701	sonst. Vermögensgegenstände (Zinsforderungen)	14.700,00	15.000,00
0725	Sonstige Forderungen	305,95	1.050,00
	Kasse, Bank		
0935	PayPal	97,16	0,00
0940	Postbank	46.707,93	595,08
0945	Bethmann Bank 12257671 (Tageskonto)	618.732,35	545.212,92
0946	Bethmann Bank 42257675 (Stift-Fond Dres)	94.740,52	94.883,54
0947	Bethmann Bank 52257672 (Stif-Fond Gera)	7.875,81	67.881,76
0948	Bethmann Bank 62257670 (Stif-Fond allg)	45.695,75	24.044,72
0949	Bethmann Bank 72257678 (Stif-Fond)	6.121,86	0,00
0950	Bethmann Bank 2257673 (Wertpapiere)	20.754,81	30.095,65
0955	Bethmann Bank 22257679 (S-Zinskonto)	21.375,23	21.353,75
0956	Bethmann Bank 32257677 (Mietkaution)	11.061,33	11.050,23
	Bilanzsumme	3.610.888,53	3.406.121,65

PASSIVA

		Geschäftsjahr	Vorjahr
Grundstockvermögen			
1100	Grundstockvermögen	500.000,00	500.000,00
1102	Zustiftungskapital Stich	200.000,00	0,00
1103	Zustiftungskapital	2.500,00	2.500,00
Sonstige Ergebnisrücklagen			
1120	Freie Rücklage	819.610,13	819.610,13
1121	Rücklage Stiftungsfonds	148.312,08	186.810,02
Ergebnisvorträge			
	Ergebnisvorträge	34.395,51	308.597,41
1080	Ergebnisvorträge allgemein	1.326.822,96	1.015.253,16
3953	Entnahme aus gebundenen Rücklagen	38.497,94	2.972,39
Sonstige Rückstellungen			
1200	Rückstellungen für Urlaubsansprüche	1.264,75	1.417,28
1220	Rückstellung für Abschluß- und Prüfungstätigkeiten	10.300,00	10.200,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen			
1340	Sammelkonto Kreditoren	105,08	12.390,11
Verbindlichkeiten aus erteilten Zusagen			
1385	VB aus erteilten Zusagen	379.746,75	386.371,15
Sonstige Verbindlichkeiten			
1803	Darlehen Siegerland Stiftung zweckgeb. (15 Jahre)	149.333,33	160.000,00
Bilanzsumme		3.610.888,53	3.406.121,65

GEWINN- & VERLUSTRECHNUNG

		Geschäftsjahr	Vorjahr
Ausgaben Spendenwerbung			
2755	Beitrag Spendenrat	- 5.500,00	- 5.500,00
Personalkosten			
2552	Gehälter	- 90.785,03	- 90.446,84
2555	Sozialversicherungsbeiträge	- 19.668,28	- 19.511,28
2558	Beiträge Berufsgenossenschaft	- 261,80	0,00
Reisekostenerstattungen			
2560	Reisekostenerstattung	- 546,48	- 4.135,83
Übrige Ausgaben			
2704	Sonstige Verwaltungskosten	- 462,77	- 1.890,61
2705	Literatur, Fachzeitschriften	- 190,66	0,00
2712	Nebenkosten Geldverkehr	- 903,62	- 2.130,81
2720	Fremdleistungen	- 11.424,00	- 11.424,00
2894	Abschluß- und Prüfungskosten (Stb.-WP)	- 11.475,80	- 11.303,06
2896	Lohn- und Finanzbuchhaltungsgebühren	- 2.460,56	- 3.854,11
Sonstige steuerneutrale Einnahmen			
3400	Periodenfremde Erträge	2.562,85	55.500,00
Spenden			
3216	AAG/ Sonstige Einnahmen	1.724,56	0,00
3220	Erhaltene Spenden/Zuwendungen	1.037.488,00	1.048.636,75
3221	Erhaltene Spenden / Stiftungsfond	401.170,00	1.201.395,00
Gezahlte / hingeebene Spenden			
3251	Gezahlte Spenden/Zuwendungen	- 595.077,00	- 674.589,24
3252	Gezahlte Spenden / Stiftungsfonds	- 403.965,00	- 950.600,00
3253	Mittelweitergabe CWG gGmbH	- 300.000,00	- 245.476,71
3254	Mittelweitergabe CWG gGmbH/Stiftungsf	0,00	- 4.523,29
Zins- und Kursenerträge			
4150	Zinserträge 0% USt	18.954,24	15.520,00
4151	Ertr. aus Wertpapieren 0% USt	16.380,00	11.830,00
4450	Periodenfremde Erträge	0,00	15.000,00
Sonstige Ausgaben			
4540	Periodenfremde Aufwendungen	0,00	- 12.541,03
4710	Kosten Wertpapierverwaltung	- 1.163,14	- 1.357,53
Ergebnisvorträge		34.395,51	308.597,41

	Anschaffungskosten	Wert 01.01.2022	Zugang/Abgang	Kum. Afa	Afa 2022	Art / %	Wert 31.12.2022
Gruppe: Finanzanlagen							
Gruppe: Beteiligungen							
Beteiligung	25.000,00	25.000,00	0,00	0,00	0,00	keine	25.000,00
Gruppe: Wertpapiere des Anlagevermögen							
Wertpapiere	499.954,00	499.954,00	0,00	0,00	0,00	keine	499.954,00
DWS 08Y Inhaberanteile P	198.432,50	0,00	198.432,50	0,00	0,00	keine	198.432,50
Gruppe: Sonstige Ausleihungen							
Mayflower Christian Akademie	1.510.000,00	1.510.000,00	- 40.000,00	0,00	0,00	keine	1.470.000,00
Baptisticka Crkva S Pastora Ki	560.000,00	560.000,00	- 30.666,67	0,00	0,00	keine	529.333,33
Zwischensumme							
Finanzanlagen	2.793.386,50	2.594.954,00	127.765,83	0,00	0,00		2.722.719,83
Summe	2.793.386,50	2.594.954,00	127.765,83	0,00	0,00		2.722.719,83

STIFTUNG FÜR CHRISTLICHE WERTEBILDUNG

Erläuterungsbericht zur

Stiftungsbilanz per 31.12.2022 mit

Gewinn-und Verlustrechnung vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

Die Stiftung für christliche Wertebildung ermittelt den Gewinn seit dem 01. Januar 2019 durch Betriebsvermögensvergleich, mit Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung.

A. ANLAGEVERMÖGEN

Werte in Euro
31.12.2022

I. Finanzanlagen

1. Beteiligungen

25.000,00

Es handelt sich hier um eine 100%ige Beteiligung an der CWG Christliche Wertebildung gGmbH.

2. Wertpapiere des Anlagevermögens

698.386,50

Die Wertpapiere des Anlagevermögens werden mit den Anschaffungskosten ausgewiesen. Der Kurswert der Wertpapiere lag zum 31. Dezember 2022 über den Anschaffungskosten.

3. Ausleihungen

Sonstige Ausleihungen (Darlehen)

1.999.333,33

Es handelt sich um mehrere Darlehen, die für die Umsetzung gemeinnütziger Zwecke im Sinne der Satzung ausgegeben wurden. Ein Darlehen wurde an die Mayflower Christian Academy in Höhe von EUR 1.500.000,00 (1.470.000,00€ Saldo per 31.12.2022) für den Bau einer christlichen Schule in Wien gegeben. und ein Darlehen erhielt die Baptisticka Crkva S Pastora Kirche, Kroatien in Höhe von EUR 560.000,00. (529.333,33€ per 31.12.2022)

Summe der Finanzanlagen

2.722.719,83

B. UMLAUFVERMÖGENWerte in Euro
31.12.22**II. Kasse und Bankbestände**

PayPal	97,16
Postbank	46.707,93
Bethmann Bank 12257671 (Tageskonto)	618.732,35
Bethmann Bank 52257672 (Stif-Fonds Gera)	7.875,81
Bethmann Bank 42257675 (Stif-Fond Dresd)	94.740,52
Bethmann Bank 62257670 (Stift.-Fond allg.)	45.695,75
Bethmann Bank 72257678 (Stift-Fond)	6.121,86
Bethmann Bank 2257673 (Wertpapiere)	20.754,81
Bethmann Bank 22257679 (S-Zinskonto)	21.375,23
Bethmann Bank 32257677 (Mietkaution)	<u>11.061,33</u>
Summe Kasse und Bankbestände (Guthaben)	<u>873.162,75</u>

III. Sonstige Vermögensgegenstände

Sonstige Vermögensgegenstände aus Zinsforderungen	14.700,00
Sonstige Forderungen	<u>305,95</u>
Summe Sonstige Vermögensgegenstände	<u>15.005,95</u>

Summe Aktiva**3.610.888,53**

KAPITALENTWICKLUNG

Werte in Euro
31.12.22

A. EIGENKAPITAL

Zusammensetzung:

I. Stiftungskapital

1. Errichtungskapital	500.000,00
2. Zustiftungskapital	2.500,00
3. Zustiftungskapital	<u>200.000,00</u>

Summe Stiftungskapital **702.500,00**

Die Zustiftung in Höhe von 2.500,00€ erfolgte in 2018
Das Stiftungskapital erhöhte sich im Kalenderjahr 2022 durch eine
Zustiftung von der Josef und Helga Stich Stiftung in Höhe
von 200.000,00€.

II. Rücklagen

1. Ergebnisrücklagen

a) Sonstige Ergebnisrücklagen

Freie Rücklage	819.610,13
Rücklage Stiftungsfonds	<u>148.312,08</u>

Summe Sonstige Ergebnisrücklagen **967.922,21**

Die freie Rücklage wurde nach S 62 Absatz 1 Nr. 3 AO gebildet. Die
Rücklage Stiftungsfonds wurde gebildet für zweckgebundene Spenden.

Summe Ergebnisrücklagen **967.922,21**

III. Ergebnisvortrag **1.399.716,41**

B. RÜCKSTELLUNGEN

1. Rückstellungen für Personalkosten Urlaubsrückstellungen	1.264,75
2. Sonstige Rückstellungen	<u>10.300,00</u>

Summe der Rückstellungen **11.564,75**

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten die Kosten für die Finanzbuchhaltung,
Prüfungs- und Abschlusskosten in Höhe von 10.300,00€.

C. VERBINDLICHKEITEN

- | | |
|---|-------------------|
| 1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistunge
Sammelkonto Kreditoren.
Einzelaufstellung liegt vor. | 105,08 |
| 2. Verbindlichkeiten aus erteilten Zusagen | <u>379.746,75</u> |

In 2021 und 2022 wurden Zusagen für Projektunterstützungen in Höhe von EUR 369.160,00 erteilt, deren Abruf erst nach dem 31. Dezember 2022 erfolgen und daher zum Bilanzstichtag noch nicht ausgezahlt waren. Ferner Zusagen für die Fluthilfe 2021 in Höhe von 10.586,75€.

- | | |
|--|-------------------|
| 2. Sonstige Verbindlichkeiten
Es handelt sich hier um ein
Darlehen von der Siegerland Stiftung, zweckgebunden, Laufzeit 15 Jahre | <u>149.333,33</u> |
|--|-------------------|

Summe der Verbindlichkeiten	<u>529.185,16</u>
------------------------------------	--------------------------

Summe Passiva	<u>3.610.888,53</u>
----------------------	----------------------------

A. IDEELLER BEREICH mittelbare TätigkeitenWerte in Euro
31.12.2022

I. Nicht anzusetzende Ausgaben

1. Ausgaben - Spendenwerbung
Beitrag Deutscher Spendenrat e.V. 5.500,00

2. Ausgaben Personalkosten
Beitrag Berufsgenossenschaft 261,80
Gehälter 90.785,03
Gesetzlich soziale Abgaben 19.668,28

Summe Personalkosten 110.715,11

3. Übrige Ausgaben - Verwaltung

Reisekostenerstattungen 546,48

4. Verschiedene Kosten

Bürobedarf 0,00
Porto, Telefon 0,00
Sonstige Verwaltungskosten 462,77
Literatur, Fachzeitschriften 190,66
Nebenkosten des Geldverkehrs 903,62
Fremdleistungen 11.424,00
Lohn- und Finanzbuchhaltungsgebühren 2.460,56
Geschenke, Jubiläen, Ehrungen 0,00
Abschluss- und Prüfungskosten 11.475,80

Summe Verschiedene Kosten 26.917,41

Verlust ideeller Bereich mittelbare Tätigkeiten**-143.679,00**

B. IDEELLER BEREICH unmittelbare TätigkeitenWerte in Euro
31.12.2022

I. Ideeller Bereich (ertragssteuerneutral)

1. Ideelle Projekte - Steuerneutrale Einnahmen

Erhaltene Spenden / Zuwendungen	1.037.488,00
Erhaltene Spenden /Stiftungsfonds	<u>401.170,00</u>
Summe Ideelle Projekte – steuerneutrale Einnahmen	1.438.658,00

2. Sonstige steuerneutrale Einnahmen

Periodenfremde Erträge	2.562,85
Sonstige Einnahmen, AAG	1.724,56

3. Ideelle Projekte - Nicht abziehbare Ausgaben

Gezahlte/hingegebene Spenden	
Gezahlte Spenden / Zuwendungen	595.077,00
Gezahlte Spenden / Stiftungsfonds	403.965,00
Mittelweitergabe CWG gGmbH	300.000,00
Mittelweitergabe CWG gGmbH / Stiftungsfonds	<u>0,00</u>
Summe Ideelle Projekte – Nicht abziehbare Ausgaben	1.299.042,00

Es werden Mittel an die Christliche Wertebildung gGmbH gegeben, sowohl für laufende Projekte, als auch aus den Stiftungsfonds.

Gewinn ertragssteuerneutraler ideeller Bereich**143.903,41**

C. VERMÖGENSVERWALTUNG

Werte in Euro
31.12.22

I. Einnahmen

1. Ertragssteuerfreie Einnahmen

Zins- und Kurserträge

Zinserträge 0% USt	18.954,24
Erträge aus Wertpapieren 0% USt	16.380,00
Periodenfremde Erträge	<u>0,00</u>

Summe Zins- und Kurserträge

35.334,24

II. Ausgaben

1. Ausgaben/Werbungskosten

Kosten für Wertpapierverwaltung	1.163,14
Periodenfremde Aufwendungen	<u>0,00</u>

Summe Ausgaben

1.163,14

Gewinn Vermögensverwaltung

34.171,10

Werte in Euro
31.12.22

D. JAHRESERGEBNIS

34.395,51

E. ERGEBNISVORTRAG

1. Ergebnisvorträge aus dem Vorjahr

1.326.822,96

2. Entnahmen aus Ergebnisrücklagen

a) aus der gebundenen Rücklage

38.497,94

E. ERGEBNISVORTRAG

1.399.716,41

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: August 2022

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz¹⁾

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Soweit der Auftraggeber mit dem Steuerberater die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt –, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf _____ €²⁾ (in Worten: _____ €) begrenzt.³⁾ Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für

1) Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Dieser zählt die Rechtsgrundlagen rechtmäßiger Verarbeitung personenbezogener Daten lediglich auf. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im Hinweisblatt zu dem Vordruck Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigtendaten“ zu beachten.

2) Bitte ggf. Betrag einsetzen. Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden und die vertragliche Versicherungssumme muss wenigstens 1 Mio. € für den einzelnen Schadensfall betragen; anderenfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die weiterführenden Hinweise im Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.

3) Die Reform der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) tritt zum 01.08.2022 in Kraft. Nach § 59n Abs. 1 BRAO n. F. ist jede Berufsausübungsgesellschaft, egal welcher Rechtsform, zum Abschluss und zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet. Hieraus ergeben sich Änderungen entsprechend der jeweiligen Versicherungssumme. Differenzierend regelt die große BRAO-Reform die Höhe der erforderlichen Sozietätsdeckung: Erforderlich ist grundsätzlich eine Versicherungssumme von 2,5 Millionen € (§ 59o Abs. 1 BRAO n. F.). Für kleine Berufsausübungsgesellschaften reicht hingegen gemäß § 59o Abs. 2 BRAO n. F. eine Versicherungssumme von 1 Million €. Eine niedrigere Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000 € gilt, wenn die Sozietät nicht haftungsbeschränkt ist (§ 59o Abs. 3 BRAO n. F.). Nach § 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG kann die Haftung in den allgemeinen Geschäftsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht. Durch die Erhöhung der Mindestversicherungssumme ist dies ab 01.08.2022 entsprechend anzupassen. Um von dieser Regelung in diesem Fall Gebrauch machen zu können, muss der Betrag entsprechend dem jeweiligen Einzelfall angepasst werden. Die vertragliche Versicherungssumme muss den Vorgaben hinsichtlich des einzelnen Schadensfalles entsprechen; andernfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.



Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozien/Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

(2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

6. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.

(2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.

(3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

(4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.

(5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

(1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).

(2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).

(3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

9. Beendigung des Vertrags

(1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.

(2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.

(3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).

(4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.

(5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.

(6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

(7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

(1) Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.

(2) Handakten i.S.v. Abs. 1 sind nur Dokumente, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber die Korrespondenz zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber sowie Dokumente, die der Auftraggeber bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 2 Satz 4 StBerG n. F.).

(3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.

(4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 3 StBerG n. F.).

11. Sonstiges

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).⁴⁾

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

4) Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.